



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bereitstellungsdatum:
4. März 2023

Vergabe- und Entgeltordnung für Schulräume, Schulhöfe und sonstige Schul- und Außenanlagen der Stadt Ibbenbüren

I. Grundsätze der Überlassung

§ 1

- 1) Schulräume, Schulhöfe und sonstige Schul- und Außenanlagen städt. Schulen können auf Antrag zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen überlassen werden, wenn hierdurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung der städt. Sporthallen richtet sich nach einer gesonderten Vergabe- und Entgeltordnung.
- 2) Schulräume, Schulhöfe und sonstige Schul- und Außenbereiche werden insbesondere für Familienfeiern, Geschäftsfeiern, politische Veranstaltungen, gewerbliche Nutzungen etc. nicht vergeben.
- 3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 4) Zuständig für die Überlassung ist der Fachdienst Schulen und Sport in Abstimmung mit der Schulleitung. Die endgültige Entscheidung trifft der Fachdienst Schulen und Sport.

§ 2

Die Veranstalter sind insbesondere verpflichtet,

- für Sauberkeit und Ordnung in den durch ihre Veranstaltung berührten Räumen, Vorräume, Gängen und Außenanlagen und auf dem Schulhof zu sorgen; die Räume in aufgeräumtem Zustand zu verlassen und alle mitgebrachten Gegenstände unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Sollte im Anschluss an die Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich sein, sind die Kosten vom Veranstalter zu tragen. Eine Sonderreinigung ist notwendig, wenn Verschmutzungen auftreten, die nicht im Rahmen der Unterhaltsreinigung beseitigt werden können. Die Entscheidung hierüber trifft die Hausmeisterin/der Hausmeister.
- Beschädigungen an Räumen, Außenanlagen und Schulhöfen, die aus Anlass der Durchführung der Veranstaltung entstehen, sind sofort unaufgefordert dem Fachdienst Schulen und Sport zu melden. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden sowie erforderlichen Ersatzbeschaffungen trägt der Veranstalter.

§ 3

Mit der Überlassung von Räumen, Schulhöfen, Außenanlagen und sonstigen Anlagen auf dem Schulgelände wird dem Veranstalter auch das Hausrecht für den Veranstaltungsbereich übertragen, soweit es zur Abwehr von Störungen der Veranstaltung erforderlich ist. Das Hausrecht der Stadt gegenüber dem Veranstalter und gegenüber Dritten wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie selbst, ihre Mitglieder, Bedienstete und Besucher sowie die Stadt oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Benutzung erleiden. Sie stellen die Stadt von derartigen Schadensersatzansprüchen frei und verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme darauf, die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte in Regress zu nehmen. Schäden an Anlagen und Einrichtungen durch normale Abnutzung sind von der Haftung ausgenommen.

Sind Schäden auf Mängel an der überlassenen Einrichtung zurückzuführen und wird der Stadt nachgewiesen, dass diese Mängel bereits im Zeitpunkt der Überlassung vorhanden waren, haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Entgelte

§ 5

1) Die der Stadt Ibbenbüren durch die Benutzung von Schulräumen, Schulhöfen, Außenanlagen und sonstigen Anlagen auf dem Schulgelände sowie Einrichtungen entstehenden Personal- und Sachkosten (u. a. Heizung, Strom, Wasser, Reinigungskosten, Müllgebühren etc.) sind vom Veranstalter im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Benutzungsentgelte zu erstatten

Schulräume, Schulhöfe, Außenanlagen und sonstigen Anlagen auf dem Schulgelände	Entgelt in Euro pro Stunde
Klassenraum	7,00 Euro
Schulküche	12,00 Euro
Aula	20,00 Euro
Schulhof	20,00 Euro

Das Entgelt wird zusätzlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Sofern für die Durchführung einer Veranstaltung das Aufstellen zusätzlicher Müllgefäße notwendig ist, sind die Kosten hierfür vom Veranstalter zu tragen.

2) Bei Inanspruchnahme von Schulräumen, Schulhöfen, Außenanlagen und sonstigen Anlagen auf dem Schulgelände zur Sammlung von Spenden (auch Blutspenden) durch gemeinnützige Organisationen wird auf die Erhebung des Entgeltes gem. § 5 Abs. 1 verzichtet.

3) Bei den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen wird ebenfalls auf die Erhebung der Entgelte gem. § 5 Abs.1 verzichtet:

- Veranstaltungen der städt. Volkshochschule und der städt. Musikschule
- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen mit karitativem bzw. humanitärem Charakter
- Fortbildung von Übungsleiter*innen durch ortsansässige Sportvereine, dem Landes- oder Kreissportbund
- Sportvereine aus dem Stadtsportverband Ibbenbüren e. V.
- Sitzungen der Stadtschulpflegschaft
- die freiwillige Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren
- Kinder und Jugendliche von Vereinen, Verbänden etc. mit Sitz in Ibbenbüren.

4) Bei einer dauerhaften Inanspruchnahme von Schulräumen, Schulhöfen, Außenanlagen und sonstigen Anlagen auf dem Schulgelände sind abweichend von dieser Vergabe - und Entgeltordnung gesonderte Mietverträge mit dem Veranstalter abzuschließen.

III. Sondernutzung - Schule als Übernachtungsquartier

§ 6

Die Schulräume der städt. Schulen werden ortsansässigen Sportvereinen bei Großveranstaltungen (z. B. Jugendfußballturniere, Handballturniere etc.) als Übernachtungsquartier zur Verfügung gestellt. Bei der Inanspruchnahme von Schulräumen als Übernachtungsquartier im Rahmen von Großveranstaltungen (z. B. Jugendfußballturniere, Handballturniere etc.) werden anstelle des Entgeltes nach § 5 Abs. 1 die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben:

	Entgelt pro Tag
Kinder bis 14 Jahren	1,00 Euro
Jugendliche bis 18 Jahren	2,00 Euro
Erwachsene	3,00 Euro
Nutzung der Schulküche	20,00 Euro

Diese Regelung gilt analog für die Nutzung von Sporthallen.
Das Entgelt wird zusätzlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

IV. Schlussvorschriften

§ 7

Die Stadt Ibbenbüren stellt den Veranstaltern eine Rechnung über die zu entrichtenden Entgelte aus, die sich nach dieser Ordnung ergeben. Die Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin an die Stadtkasse Ibbenbüren zu überweisen.

§ 8

1) Bei Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Ordnung durch den Veranstalter ist die Stadt berechtigt, von getroffenen Vereinbarungen über die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen, Außenanlagen und sonstigen Schulanlagen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

2) In den Fällen des Abs. 1 steht dem Veranstalter weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.

3) Liegt der Grund für den Rücktritt nicht beim Veranstalter, wird bereits gezahltes Entgelt erstattet.

4) Weitergehende Ansprüche gegen die Stadt Ibbenbüren stehen den Veranstaltern nicht zu.

§ 9

In allen Fällen der Überlassung von Räumen, Schulhöfen, Einrichtungsgegenständen, Außenanlagen und sonstigen Schulanlagen an Veranstalter werden die Bestimmungen dieser Ordnung Inhalt der Überlassungsvereinbarung.

§ 10

Die neugefasste Vergabe- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

Vergabe- und Entgeltordnung für Schulräume, Schulhöfe und sonstige Schul- und Außenanlagen der Stadt Ibbenbüren

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 1. März 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez.
Burlage